



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



Gemeinsame Stellungnahme des VTFF – Verband Technischer Betriebe Film & Fernsehen e.V., des bvft – Berufsvereinigung Filmton e.V. und der AG Animationsfilm zum vorliegenden Entwurf der Richtlinien des Filmförderfonds für Produktionsdienstleister

Sehr geehrter Herr Dr. Castenholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Entwürfe der Richtlinien zu den neuen Filmförderfonds Kino, TV/VOD und Produktionsdienstleister und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Im Folgenden beziehen wir uns vor allem auf die Förderung der Produktionsdienstleister.

1. Allgemeine Überlegungen

Auch wenn wir nach wie vor ein Steueranreizmodell für erfolgsversprechender und international wettbewerbsfähiger halten, begrüßen wir die deutliche Aufstockung der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel für die wirtschaftliche Filmförderung des BKM und die damit einhergehende Möglichkeit einer umfassenden Aktualisierung und Neuausrichtung der Förderrichtlinien.

Die Neufassung der Richtlinien bietet nun die Chance, diese Mittel auch für die deutschen Produktionsdienstleister wirksamer einzusetzen, als dies mit den Regeln des DFFF2 bisher möglich war.

Wie dringend eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Branche ist, zeigt eine ganze Reihe von Insolvenzen von Filmdienstleistern in den letzten zwei Jahren aufgrund der allgemein stark rückläufigen Auslastung in Deutschland. Betroffene Unternehmen waren beispielsweise Torus Filmtonpostproduktion, Wavefront Studios, Camelot Rental, Cinegrell Postfactory, Neue Panorama Film sowie jüngst ActHQ Media.

Auch die Erhöhung der Anreizförderung auf 30% im letzten Jahr hat diesem Trend nicht ausreichend entgegenwirken können, wie die Insolvenz des großen Filmtechnik-Verleihers Cinegate zeigt, der erst vor wenigen Tagen die Schließung seiner Standorte in Berlin, München, Hamburg und Köln verkünden musste.

Die Lage ist also unverändert ernst und umso wichtiger ist es, durch eine umfassende Neufassung der Richtlinien der Dienstleisterförderung die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass ihr erklärtes Ziel auch erreicht werden kann *“einen Beitrag zum Erhalt, zur Auslastung und zum Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur in Deutschland sowie zur Förderung technisch-kreativer Dienstleistungen in der deutschen Filmwirtschaft zu leisten”*.



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



Wir begrüßen die in der Präambel der Dienstleistungsförderung ausdrücklich aufgeführten Ziele der Förderung von Produktionsdienstleistern, zu denen diese Förderung beitragen soll und die wie folgt umschrieben werden:

>> Internationale Produzentinnen und Produzenten anzuregen, ihre Projekte auch in Deutschland umzusetzen,

>> den Einsatz und die Fortentwicklung kreativer, innovativer Technologien in der Filmwirtschaft aus Deutschland auf jeder Stufe des Herstellungsprozesses zu unterstützen,

>> die Produktionskapazitäten für technisch-kreative Dienstleistungen in Deutschland zu erhalten und zu stärken, und

>> einen Wissens- und Technologietransfer bei der Herstellung von Filmen und Serien zu unterstützen.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Vorbemerkung

Grundsätzlich positiv fassen wir auf, dass die Dienstleistungsförderung nicht mehr ausschließlich für Kinofilme, sondern auch für TV- und VOD-Projekte in Anspruch genommen werden kann. Diese Öffnung stellt eine überfällige Anpassung des Förderinstruments an die aktuelle Produktionsrealität dar, die vor allem durch die Verbreitung der Streamingdienste erheblichen Veränderungen unterworfen war und ist.

Allerdings sehen wir im vorliegenden Richtlinienentwurf immer noch zu viele Vorgaben, die auf den alten Regularien des DFFF2 basieren und dadurch weder der oben genannten Öffnung gegenüber anderen Auswertungsformen gerecht werden, noch den internationalen Wettbewerb der Fördersysteme zu berücksichtigen scheinen.

Hier geht es vor allem um die unnötig hohen Zugangsvoraussetzungen der Förderung, welche deutschen Produktionsdienstleistern den Zugang zu Aufträgen internationaler Produktionen versperren.

2.1. Zugangsvoraussetzung Gesamtherstellungskosten

Nach § 5.2 des Richtlinienentwurfs müssen die Gesamtherstellungskosten eines Spielfilms mindestens 20 Millionen Euro und die deutschen Herstellungskosten des Projekts mindestens 8 Millionen Euro betragen. Diese Beträge, und damit die seit jeher problematische Ausrichtung der Förderung auf sehr große Produktionen, wurden einfach aus den alten Richtlinien des DFFF2 übernommen.

Budgets von mehr als 20 Millionen Euro erreichen allerdings nur wenige, meist amerikanische Produktionen. Fast allen europäischen oder auch asiatischen Produktionen schlägt die Förderung mit diesen Bedingungen hingegen die 'Tür vor der Nase' zu.

Diese hohen Zugangshürden sind ein riesiger Wettbewerbsnachteil für die deutschen Produktionsdienstleister beim Werben um internationale Produktionen. Warum sollten Produzenten mit Projekten mit Budgets unter 20 Millionen Euro oder geringerem Dienstleistungsbedarf nach Deutschland kommen, wenn ihre Ausgaben hier nicht gefördert werden, in europäischen Nachbarländern aber schon?



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



berufsvereinigung
filmton
www.bvft.de



Das aktuelle österreichische Fördermodell FISApus macht zum Beispiel erst gar keine Vorgaben, wie hoch das Gesamtbudget eines Projekts sein muss. Die finanziellen Zugangsvoraussetzungen zur Förderung sind auf die Mindestausgaben in Österreich beschränkt. Diese müssen für fiktionale Projekte dann auch nicht 8 Millionen, wie in Deutschland, sondern lediglich 150.000,- € betragen, bei einer Förderquote von in der Regel 35%

Die Anwerbung von Großprojekten durch Förderhilfen ist richtig und nicht zuletzt für die wenigen großen filmtechnischen Betriebe wie Studio Babelsberg von existentieller Bedeutung. **Eine Förderung sollte sich aber nicht allein auf Großprojekte beschränken.** Gerade um diese Art von Produktionen besteht ein besonders intensiver weltweiter Wettbewerb. Und in Jahren, in denen die Produktionstätigkeit US-amerikanischer Hersteller abnimmt und diese Projekte weniger werden, ist es für deutsche Dienstleister schwierig sich gegenüber ihrer internationalen Konkurrenz zu behaupten, locken ausländische Dienstleister doch nicht selten mit höheren, bzw. steigerungsfähigen Förderquoten und ungedeckelten Steueranreizsystemen. Auch haben im Wettbewerb um diese Projekte englischsprachige Länder wie Großbritannien, Irland, Kanada oder Australien einen zusätzlichen Vorteil.

Die Auslastung mit Großprojekten ist volatil. Sie können in einem Jahr den großen Studios gute Umsätze bringen, bleiben aber möglicherweise im darauffolgenden Jahr aus und schaffen somit keine stabile Auftragslage. Hier können auch und gerade mittelgroße europäische und/oder asiatische und/oder niedriger budgetierte amerikanische Produktionen für einen steten Auftragsbestand und die gleichmäßige Auslastung der Dienstleistungsbetriebe sorgen.

Wir regen deshalb dringend an, sollte an Mindest-Gesamtherstellungskosten als Zugangshürde festgehalten werden, ihre Höhe für einen Spielfilm in § 5.2 **von 20 Millionen Euro auf 5 Millionen Euro herabzusetzen.** Auch dieser Schwellenwert würde die Großzahl der internationalen/europäischen Produktionen nicht für die Dienstleisterförderung qualifizieren, aber die Zahl der potentiell sich qualifizierenden Produktionen doch deutlich erhöhen.

Entsprechend sollten in § 5.2 Abs. 2 auch die erforderlichen Gesamtherstellungskosten von Animationsfilmen von 15 Millionen auf 5 Millionen Euro gesenkt werden.

Analog zur Zugangserleichterung im Filmbereich sind auch die Schwellenwerte der Gesamtherstellungskosten von Serien in § 5.3 abzusenken. Hier schlagen wir für fiktionale Serien einen Betrag von **25.000 Euro pro Minute** und dabei insgesamt **mindestens 5 Millionen Euro pro Staffel** vor. Mit diesen Anforderungen wäre bereits sichergestellt, dass nur außergewöhnlich anspruchsvoll budgetierte Produktionen sich für die Dienstleisterförderung qualifizieren können, denn selbst deutsche und damit im europäischen Vergleich regelmäßig eher teure fiktionale TV-Serien weisen durchgehend Budgets auf, die deutlich unter 25.000 Euro pro Minute liegen. Eine Dienstleisterförderung von „Standard-Produktionen“ bleibt damit weiterhin ausgeschlossen.

2.2 Zuwendungsvoraussetzung Mindestauftragswert der einzelnen Projekte

§ 4.1 Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, dass unterschiedliche Produktionsdienstleister für verschiedene Teilwerke desselben Films oder derselben Serie unabhängig voneinander antragsberechtigt sein können. Das wird ausdrücklich begrüßt. Völlig überhöht sind aber



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



berufsvereinigung
filmton
www.bvft.de



die Anforderungen, die § 5.2 und § 5.3 an den Mindestbetrag der deutschen Herstellungskosten des einzelnen Projekts stellt.

Wir fordern hier eine grundlegende Strukturänderung der Dienstleisterförderung, um auch kleineren und mittleren Dienstleistern den Zugang zur Förderung von einzelnen Projekten, die sie für mittelgroße internationale Film- und Serienproduktionen umsetzen, zu ermöglichen.

Ein solcher „Game-Change“ ist dringend erforderlich, um zu gewährleisten, dass eine Vielzahl von internationalen Produktionen Deutschland als mögliches Land für die Erbringung von Produktionsdienstleistungen überhaupt in Betracht zieht.

Andere europäische Länder, wie etwa Holland, Litauen oder Österreich, haben automatische Förderhilfen auch für Aufträge mit sehr viel niedrigeren Bestellwerten. Die hierdurch für die deutschen Produktionsdienstleister entstehenden Wettbewerbsnachteile werden noch durch einen besonderen regulatorischen Effekt verstärkt. Die Produzenten rein deutscher Produktionen sind durch die Begrenzung der Förderung der Filmförderfonds Kino und TV/VOD auf 80 % der Gesamtherstellungskosten, motiviert, ihrerseits Teilwerke an Produktionsdienstleister mit Zugang zu niedrigschwelliger Förderung im europäischen Ausland zu vergeben. Dies ermöglicht ihnen, auch für den in Deutschland nicht förderfähigen Teil ihrer Ausgaben Unterstützung zu erhalten.

Um im europäischen Wettbewerb bestehen zu können, sollte der **Mindestauftragswert der einzelnen Projekte auf 200.000 Euro** festgelegt werden. Das entspricht bei Gesamtherstellungskosten von mindestens 5 Millionen Euro einem Auftragswert von mindestens 4% je Projekt. Dies ist im Rahmen solcher Produktionen eine realistische Größenordnung für einzelne technische Dienstleistungen.

Sehr viel höhere deutsche Herstellungskosten nachzuweisen, kann nur in den wenigsten Fällen von einem einzelnen Projekt erreicht werden. Das gelingt nur einzelnen großen Studios bei ihren Großproduktionen, und auch dann oft allein dadurch, dass sie als antragstellender Produktionsdienstleister weitere Teilwerke anderer Produktionsdienstleister im Paket anbieten und so eine höher angesetzte Schwelle überschreiten können. Das führt aber dazu, dass gerade kleinere und mittlere Produktionsdienstleister die von ihnen zu erbringenden Produktionsdienstleistungen nicht eigenständig anbieten können, sich dadurch kein internationales Renommee erarbeiten können und damit auch für internationale Produktionen und deren künftige Beauftragungen nicht sichtbar werden.

2.3 Vorschlag zur Formulierung der §§ 5.2 und 5.3

Somit sollten die §§ 5.2 und 5.3 der Dienstleisterförderung wie folgt formuliert werden:

§ 5.2 Mindestherstellungskosten Film und Mindestauftragssumme einzelner Projekte

Die Gesamtherstellungskosten eines Spielfilms, eines Animationsfilms oder animierten Films müssen mindestens **5 Millionen Euro** betragen. Der Mindestauftragswert der einzelnen Projekte muss sich mindestens **auf 200.000 Euro** belaufen.

§ 5.3 Mindestherstellungskosten Serie und Mindestauftragssumme einzelner Projekte

(1) Die Gesamtherstellungskosten einer **fiktionalen Serie** müssen mindestens **25.000 Euro** pro Minute und dabei insgesamt mindestens **5 Millionen Euro** pro Staffel betragen. Der Auftragswert der einzelnen Projekte muss sich auf mindestens **200.000 Euro** belaufen.



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



(2) Die Gesamtherstellungskosten einer Animationsserie oder animierten Serie müssen mindestens 14.000 Euro pro Minute und dabei insgesamt mindestens **5 Millionen** Euro pro Staffel betragen. Der Mindestauftragswert der einzelnen Projekte muss sich mindestens auf **200.000 Euro** belaufen.

2.4 Antragsberechtigung Referenzprojekt

Nach § 4.1. Abs. 3 muss der antragstellende Produktionsdienstleister ausreichend Erfahrung mit Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich nachweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Produktionsdienstleister ein Referenzprojekt gemäß § 4.2 vorweisen kann.

Folge der vorstehend geforderten Absenkung des Mindestauftragswerts der einzelnen Beauftragungen ist, dass der Auftragswert eines Referenzprojektes in §4.2 nicht mindestens 1 Million Euro, sondern ebenfalls 200.000 Euro betragen sollte.

Außerdem sollte hier eine Öffnungsklausel aufgenommen oder die Ausnahmeregelung des § 12 entsprechend ergänzt werden, mit dem Ziel, dass auch junge Unternehmen, die der FFA in sonstiger Weise eine ausreichende Erfahrung mit entsprechenden Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich nachweisen, in den Genuss der Förderung kommen können.

2.5 Kultureller Eigenschaftstest

Zur Sicherung des kulturellen Zwecks der Maßnahme wird in Übereinstimmung mit europäischem Recht nach § 5.5 ein Eigenschaftstest gem. Anlage 2 bzw. 3 durchgeführt. Dieser sollte, wie vorstehend erwähnt, in Anlage 2 in der Kategorie „Herstellung“ um die Position „Anmietung und Verwendung von Ausstattung und Kostümen“ ergänzt und bepunktet werden. Zudem sollte in Kategorie „Kreative Talente“ in Position 14 noch zusätzlich das Gewerk „Geräusche“ aufgeführt werden.

Der entscheidende hiermit unterbreitete Änderungsvorschlag geht aber dahin, für den kulturellen Eigenschaftstest in der Kategorie „Herstellung“ der Anlage 2 und 3 nicht nur in Deutschland erbrachte Teilwerke zu werten, sondern - wie schon in der Kategorie „Kreative Talente“ - auch in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich erbrachte Herstellungsleistungen anzuerkennen und entsprechend zu bepunkten. Das dürfte aus unserer Sicht die Freigabe durch die EU-Kommission im Notifizierungsverfahren nicht erschweren, sondern vermutlich sogar erleichtern, da sich hierdurch eine deutlich größere Zahl auch europäischer Produktionen für die Dienstleistungsförderung qualifizieren werden.

In der Kategorie „Herstellung“ der Anlage 2 und 3 wäre in allen Einzelpositionen somit nach „Deutschland“ jeweils zu ergänzen „oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich“. Diese Erweiterung in den Anlagen 2 und 3 vergrößert den Kreis der sich für eine mögliche Förderung qualifizierenden Produktionen und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Aufträge für in Deutschland zu erbringende Produktionsdienstleistungen auch tatsächlich nach Deutschland gehen. Hiervon unberührt bleibt, dass eine Zuwendung nur für zuwendungsfähige Herstellungskosten erfolgen kann und damit nach §§ 6.2 und 6.3 nur für die dort genannten deutschen Herstellungskosten.

2.6 Zugangsvoraussetzung Formatvorgaben

Wenn lediglich Formatvorgaben Produktionen, die ansonsten alle anderen Kriterien erfüllen, von der Dienstleistungsförderung ausschließen, ist dies besonders ärgerlich und weder mit den Zielsetzungen der Anreizförderung, noch mit der Abschaffung der Kinoherausbringungspflicht vereinbar.

Da es bei Serien, nicht zuletzt in den Programmen der Streamer eine große kreative Formatvielfalt gibt, sollte man auf die Anforderung einer Mindestminutenzahl verzichten.



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



berufsvereinigung
filmton
www.bvft.de



Auch wird eine pauschale Festlegung der Mindestlänge nicht den Eigenheiten aller Serien-Gattungen gleichermaßen gerecht. Animationsserien laufen Gefahr mit ihren im Durchschnitt wesentlich kürzeren Episoden, selbst bei sehr aufwendiger Herstellung die vorgegebene Staffellänge von mindestens 180 Minuten nicht zu erreichen.

Wir regen daher an, dass sich aus § 2 Abs. 8 zusätzlich ergebende Erfordernis einer **Mindestlänge einer Staffel von 180 Minuten zu streichen**.

Darüber hinaus sollten auch aufwändige Mehrteiler, die aus zwei bis drei Filmen bzw. Episoden bestehen, nicht von der Dienstleisterförderung ausgeschlossen sein und analog zu unseren obenstehenden Vorschlägen, ebenfalls bei Mindestherstellungskosten von 5 Millionen Euro und einer Mindestauftragssumme von 200.000 Euro förderfähig sein.

2.7 Gegenstand der Förderung: Beteiligung deutscher Hersteller als Koproduzenten

Nach § 3 Abs. 1 der Dienstleisterförderung soll die Herstellung von für internationale programmfüllende Filme und Serien zu erbringende Projekte (= Teilwerke) gefördert werden, welche die Zuwendungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 5 werden dabei nur Filme oder Serien als „international“ angesehen, die von einem nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen hergestellt werden und an denen kein deutsches Unternehmen als (Mit-) Hersteller beteiligt ist. Damit sind alle Produktionen, bei denen deutsche Hersteller als Koproduzenten beteiligt sind, von der Dienstleisterförderung ausgeschlossen.

Wir haben Verständnis dafür, dass mit dieser Regelung eine Doppelförderung der Kosten des Projekts durch die Dienstleisterförderung einerseits und die Kinofilmförderung oder die TV/VOD-Förderung des BKM andererseits ausgeschlossen werden soll. Ein generelles Verbot der Beteiligung deutscher Filmhersteller geht jedoch über dieses Ziel hinaus. Völlig ausreichend wäre es, wenn die Formulierung des § 2 Abs. 5 lauten würde:

„International“ sind Filme oder Serien, wenn sie von einem nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen hergestellt werden und kein deutsches Unternehmen als (Mit-) Hersteller für die nach diesem Filmförderfonds für Produktionsdienstleister geförderten Projekte Förderung durch den Filmförderfonds für Kinofilme - Hersteller oder den Filmförderfonds für TV/VOD Produktionen - Hersteller in Anspruch nimmt.“

Damit wäre die Möglichkeit eröffnet, dass sich auch deutschen Filmhersteller an solchen internationalen Produktionen beteiligen können, was die Wahrscheinlichkeit, dass die Beauftragung von Produktionsdienstleistungen in Deutschland ins Auge gefasst wird, massiv erhöhen wird.

2.8 Höhe der Zuwendung

Nach § 6.2 beträgt die Höhe der Zuwendung 30 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten. Diese 30 % stellen bereits eine erfreuliche, aber auch dringend notwendigen Verbesserung gegenüber der früheren Dienstleisterförderung dar. Diese Zahl liegt im europäischen Durchschnitt. Allerdings vermischen wir im Richtlinienentwurf Möglichkeiten diese Förderquote durch bestimmte Eigenschaften des Projekts zu erhöhen. Viele europäische Fördersysteme nutzen **Booster von meist je 5%**, um zusätzliche Anreize für Produzenten zu schaffen, z.B. in bestimmten Bereichen mehr zu investieren, und dadurch positive Effekte für die Produktionswirtschaft des jeweiligen Landes zu bewirken.



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



Zum einen sollte es einen „**Green Filming**“ **Booster für spezielle Investitionen in grüne Technologien** geben, z.B. dann, wenn ein Studio/ein Rentalunternehmen auf LED-Technik umrüstet oder in neue batteriebetriebene Aggregate investiert. Hierunter sollten alle Teilwerke fallen, die die Anforderungen erfüllen, die nach den ökologischen Standards im Sinne von § 7.2 an die entsprechenden Teilwerke gestellt werden.

Zum anderen schlagen wir einen „**Deutschland-Booster**“ für den Fall vor, dass sich internationale Produktionen dazu entscheiden, einen erheblichen Teil der filmtechnischen Leistungen in Deutschland zu beauftragen. Das wäre – so unser Vorschlag - dann gegeben, **wenn die Produktion mindestens 5** der künftig insgesamt 11 Positionen (nicht Punkten) der Kategorie „Herstellung“ der Anlage 2 bzw. der insgesamt 10 Positionen der Anlage 3 **in Deutschland** erfüllen.

Der Mindestbetrag der für eine zusätzliche Bepunktung in Deutschland zu tätigen VFX-Arbeiten (Pos.6 der Anlage 2) sollte zudem auf 500.000 Euro abgesenkt werden. Die Absenkung der VFX Schwelle auf 500.000 Euro ist Folge der vorstehend in Ziff. 2.4 und 2.5 vorgeschlagenen Absenkung des Mindestauftragswerts der einzelnen Projekte auf 200.000 Euro. In der Anlage 3 würde die erste Position der Kategorie „Herstellung“ (nur) für Zwecke des Deutschland-Boosters als erfüllt angesehen werden, wenn wie bei den anderen Positionen 50% der Ausgaben für Animation oder VFX in Deutschland ausgegeben werden.

In jedem dieser beiden Fälle (Green Filming Booster und Deutschland-Booster) sollte der Booster zusätzliche, kumulierbare 5 % betragen. Wenn beide Booster greifen, würde die **Förderung mit 40%** dann eine Wirkung erreichen, die nach unserer Überzeugung auch international Deutschland wieder zu einem besonders attraktiven Produktionsland machen würde und eine Vielzahl von internationalen Produktionen nach Deutschland zu holen in der Lage wäre.

Wir verkennen nicht, dass durch die vorstehenden Änderungen der Richtlinien für die Produktionsdienstleisterförderung, die Anzahl der geförderten Projekte und damit auch der Verwaltungs- und Prüfungsaufwand steigen wird. Das kann jedoch nicht Grund genug sein, um durch viel zu hohe Zugangsvoraussetzungen, wie im vorliegenden Richtlinienentwurf, der überwiegende Mehrzahl der deutschen Produktionsdienstleister die Möglichkeit zu nehmen, sich auch aussichtsreich um Aufträge von internationalen Produktionen zu bewerben und so die Produktionstätigkeiten im Inland zu stärken und für eine nachhaltige Auftragslage und eine dadurch bewirkte Besserung der technischen Ausstattung und des vorhandenen Fachwissens zu sorgen.

Im Folgenden gehen wir noch auf einige wenige Punkte in den anderen beiden Richtlinien der Anreizförderung ein. Die AG-Animationsfilm werden als Verband, in dem nicht zuletzt auch viele Produzenten organisiert sind, zudem auch eigene Stellungnahmen zu diesen Richtlinien vorlegen. Dies gilt auch für die deutschen VFX Unternehmen.

3. Filmförderfonds für Kinofilme – Hersteller

3.1 Mindestherstellungskosten Film

Deutschland fördert auf vielfache Weise internationale Koproduktionen. Bilaterale und internationale Koproduktionsabkommen sehen dabei vor, dass die Beteiligung deutscher Produktionsunternehmen an solchen Koproduktionen in der Regel 20 % sowie im Einzelfall auch nur 10 % betragen muss. Wir halten es deshalb für ein völlig falsches Signal, das § 5.2 Abs.1 fordert, dass die deutschen Herstellungskosten mindestens 40 % der



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen



Gesamtherstellungskosten betragen müssen. Möglicherweise steht diese Erschwerung internationaler Koproduktionen sogar im Widerspruch zu internationalen Koproduktionsabkommen, denn auch diese sehen eine Korrelation zwischen der Höhe des Finanzierungsanteils und der Höhe der nationalen Ausgaben vor. Wir regen deshalb dringend an, den Mindestbetrag der deutschen Herstellungskosten für Spielfilme, Animationsfilme und Dokumentarfilme auf **20 % statt der im Entwurf enthaltenen 40 % bzw. 25 % festzulegen**. Diese 20 % entsprechen dann dem nach § 5.3 mindestens nachzuweisenden deutschen Finanzierungsanteil.

3.2 Höhe der Zuwendung

Auch hier soll die Zuwendung 30 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten betragen. Damit bleibt die Förderung hinter einer Reihe im Wettbewerb mit Deutschland stehenden europäischen Nationen zurück. Wir schlagen deshalb auch hier die Einführung von **Boostern** für wünschenswerte Eigenschaften von Projekten vor.

4. Filmförderfonds für TV/VOD Produktionen - Hersteller

4.1 Mindestherstellungskosten Film

Wir regen an, auch hier den Mindestsatz der deutschen Herstellungskosten **auf 20 oder 25 % abzusenken** und auch die für Spielfilme, Animationsfilme und Dokumentarfilme nachzuweisenden Gesamtherstellungskosten zu reduzieren.

4.2 Mindestherstellungskosten Serie

Wir regen an, den erforderlichen Minutenpreis einer fiktionalen Serie auf 25.000 Euro pro Minute abzusenken, den absoluten Betrag der Gesamtherstellungskosten einer fiktionalen Serie oder einer Animationsserie auf 5 Millionen Euro festzulegen und den Anteil der mindestens nachzuweisenden deutschen Herstellungskosten sowohl für fiktionale Serien, wie auch für Animationsserien und dokumentarische Serien ebenfalls auf 20 oder 25 % abzusenken.

4.3 Höhe der Zuwendung

Für die Höhe der Zuwendung gilt das vorstehend unter Ziff. 3.2 Gesagte entsprechend.